

# BEKANNTGABE

Am Dienstag, dem **17. Mai 2022**, findet um **19:00 Uhr**  
im Saal des Gasthofes Venusberg, Drebacher Straße 6 in 09430 Drebach,  
die **27. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Drebach**  
mit folgender **Tagesordnung** statt:

1. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung und Benennung zweier Gemeinderatsmitglieder zur Unterzeichnung der Niederschrift der heutigen Sitzung
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Allgemeine Informationen
5. Einwohnerfragestunde
6. Finanzierung Investitionszuschuss für den Wegebau Sportplatzweg sowie Feldauf-fahrten Plattenstraße und Lindenweg im Rahmen der Flurneuordnung
7. Beratung zur Maßnahme „Errichtung Turnhalle Drebach“
8. Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Gelenau für das Projekt „Ladestationen für Elektrofahrzeuge – Kommunen“
9. Verkauf einer Teilfläche des Flurstücks 46/40 der Gemarkung Scharfenstein (Hofgasse 28 B)
10. Abschluss einer Elementarversicherung über die Ostdeutsche Kommunalversicherung
11. Schließung der Sitzung

Drebach, 10. Mai 2022



Jens Haustein  
Bürgermeister

auszuhängen am:	11.05.2022	ausgegangen am:	.....	Unterschrift:	.....
abzunehmen am:	18.05.2022	abgenommen am:	.....	Unterschrift:	.....
Drebach:	<input type="checkbox"/>	Hauptstraße 85, Bushaltestelle „Erbgericht“			
Grießbach:	<input type="checkbox"/>	Bürgerhaus, Grießbacher Hauptstraße 35			
Scharfenstein:	<input type="checkbox"/>	Bahnhofstraße, gegenüber Haus Nr. 33			
Spinnerei:	<input type="checkbox"/>	Talstraße 20			
Venusberg:	<input type="checkbox"/>	Venusberger Hauptstraße 59			
Wiltzsch:	<input type="checkbox"/>	Wiltzsch, an der Wiltzschbrücke			
(Zutreffendes bitte ankreuzen)					

# Gemeinde Drebach

## Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 202/2022  
Datum: 10. Mai 2022  
Erarbeitet und geprüft: Kathrin Sieber,  
Verwaltungsleiterin

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat	17. Mai 2022	öffentlich/beschließend

**Gegenstand der Vorlage:** Finanzierung Investitionszuschuss für den Wegebau Sportplatzweg sowie Feldauffahrten Plattenstraße und Lindenweg im Rahmen der Flurneuordnung

**Rechtliche Grundlage:** § 79 SächsGemO

**Vorlage vorberaten mit:** —

**Finanzielle Auswirkungen/  
Produktsachkonto:** Haushaltsjahr 2022: außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 21.239,29 € 541001.00/099130/783100/048, Deckung aus allgemeinen liquiden Mitteln

**Beschlussvorschlag:** Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach beschließt, die Auszahlung für den Investitionszuschuss für den Wegebau im Rahmen der Flurneuordnung für den Ausbau des Sportplatzweges sowie die Feldauffahrten Plattenstraße und Lindenweg in Höhe von 21.239,29 € aus allgemeinen liquiden Mitteln zu finanzieren.

Jens Haustein  
Bürgermeister

### Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR einschl. BM	Anwesende	stimm- berechtigt	dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

**Begründung:**

Die Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung (TG) Drebach teilte mit, dass für den 2022 geplanten Wegebau in Drebach ein Investitionszuschuss der Gemeinde in Höhe von 21.239,29 € fällig wird. Dabei handelt es sich um eine außerplanmäßige Auszahlung, da im Haushaltsplan 2022 kein Planansatz dafür vorhanden ist. Die Finanzierung erfolgt aus allgemeinen liquiden Mitteln.



Flurbereinigung: Drebach  
 Gemeinde: Drebach  
 Kreis: Erzgebirgskreis  
 Verfahrenskennzahl: 210021

**Aufstellung Übernahme EL 2022 zum Zeitpunkt *Kostenberechnung Januar 2022***

**Ländlicher Wegebau Sportplatzweg, Entfernung Gebäudereste am Perster, Feldauffahrt**

Beschreibung der Maßnahme	zuwendungsfähige Ausführungskosten <i>Kostenberechnung</i> in Euro (gerundet)	Eigenleistungsanteil der TG		Beitragsübernahme der Gemeinde Drebach	
		in %	in Euro	in %	in Euro
1	2	3	4	5	6
MKZ 116 40-8 inkl. 12% VLN-Umlage→ <b>extra Vereinbarung</b> Sportplatzweg	169.951,38	11	18.694,65	100 von Spalte 4	18.694,65
MKZ 518 08-5 Entfernung Gebäudereste	34.092,00	11	3.750,12	50 von Spalte 4	1.875,06
MKZ 184 50-1 1 Feldauffahrt Plattenstr.	4.500,00	11	495,00	50 von Spalte 4	247,50
MKZ 184 50-1 Entwicklungspflege 3 Linden Feldauffahrt	1.000,00	11	110,00	50 von Spalte 4	55,00
MKZ 182 010 Planungs-/Kassenumlage VLN Sachsen 2022 ohne Sportplatzweg	5.700,00	11	627,00	50 von Spalte 4	313,50
Laufender Betrieb MKZ 701 017, 703 010, 703028	1.100,00	11	121,00	50 von Spalte 4	60,50
<b>Guthaben aus 2021</b>					-6,92
<b>Beitragsübernahme</b>					<b>21.239,29</b>

Die Raten richten sich nach dem Baufortschritt Sportplatzweg und sind wie die Schlussrate nach Abrechnung im Dezember sind auf folgendes Konto einzuzahlen:

Empfänger: VLN Sachsen  
 IBAN: DE67 1203 0000 0001 3067 78  
 Bank: Deutsche Kreditbank Chemnitz  
 Verwendungszweck: 210021/939901 Rate 2022

# Gemeinde Drebach

## Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 203/2022  
Datum: 10. Mai 2022  
Erarbeitet und geprüft: Thomas Berger,  
Sachgebietsleiter Bau

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat	17. Mai 2022	öffentlich/beschließend

**Gegenstand der Vorlage:** Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Gelenau für das Projekt „Ladestation für Elektrofahrzeuge – Kommunen“

**Rechtliche Grundlage:** SächsGemO

**Vorlage vorberaten mit:** —

**Finanzielle Auswirkungen/  
Produktsachkonto:** 541001.00.016.785200

**Beschlussvorschlag:** Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach stimmt der Zweckvereinbarung für die Zusammenarbeit in Bezug auf das Projekt „Ladestationen für Elektrofahrzeuge – Kommunen“ zu und ermächtigt den Bürgermeister, den Vertrag zu unterzeichnen.

Jens Haustein  
Bürgermeister

### Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR einschl. BM	Anwesende	stimm- berechtigt	dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

**Begründung:**

Durch die Zweckvereinbarung besteht die Möglichkeit, dass die Mindestanzahl von 10 nichtöffentlichen kommunalen Ladestationen über KfW gefördert werden können (70%). Die Koordination wird die Gemeinde Gelenau übernehmen.

In Rücksprache mit dem Landratsamt Erzgebirgskreis, Referat Kommunalaufsicht, ist ein Beschluss im jeweiligen Gemeinderat/Stadtrat über diese mandatierende Zweckvereinbarung notwendig.

Im Anhang befindet sich der Entwurf der Vereinbarung und das Merkblatt mit den notwendigen Informationen.

## **Mandatierende Zweckvereinbarung für die Zusammenarbeit in Bezug auf das Projekt „Ladestationen für Elektrofahrzeuge – Kommunen“ der KfW-Bankengruppe**

Zwischen der **Gemeinde Gelenau, Rathausplatz 1, 09423 Gelenau/Erzgeb.**

- vertreten durch den Bürgermeister Herrn Knut Schreiter -

und

der **Gemeinde Amtsberg, Poststraße 30, 09439 Amtsberg**

- vertreten durch den Bürgermeister Sylvio Krause -

der **Gemeinde Drebach, August-Bebel-Straße 25B, 09430 Drebach**

- vertreten durch den Bürgermeister Jens Haustein -

der **Stadt Ehrenfriedersdorf, Markt 1, 09427 Ehrenfriedersdorf**

- vertreten durch die Bürgermeisterin Silke Franzl -

der **Stadt Thalheim, Hauptstraße 5, 09380 Thalheim/Erzgeb.**

- vertreten durch den Bürgermeister Nico Dittmann -

der **Stadt Thum, Rathausplatz 4, 09419 Thum**

- vertreten durch den Bürgermeister Thomas Mauersberger -

wird auf der Grundlage des § 71 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019, folgende mandatierende Zweckvereinbarung geschlossen:

### **§ 1 Grund der Zweckvereinbarung**

Das Förderprogramm 439 „Ladestationen für Elektrofahrzeuge - Kommunen“ der KfW Bankengruppe bietet den Kommunen die Möglichkeit, Ladestationen an nicht-öffentlich zugänglichen Stellplätzen zu errichten, wobei eine Mindestanzahl von 10 Ladestationen erreicht werden muss. Aufgrund der Mindestanzahl ist eine Inanspruchnahme des Förderprogrammes auch durch kommunale Zusammenarbeit möglich.

### **§ 2 Gegenstand der Zweckvereinbarung**

- (1) Gegenstand ist die Erbringung von Dienstleistungen in Bezug auf das Projekt „Ladestationen für Elektrofahrzeuge – Kommunen“ der KfW durch die Gemeinde Gelenau/Erzgeb.
- (2) Die Gemeinde Gelenau/Erzgeb. erledigt alle mit dem Förderprogramm „Ladestationen für Elektrofahrzeuge – Kommunen“ im Zusammenhang stehenden Aufgaben, insbesondere die Antragstellung, die Korrespondenz sowie die Erstellung des Verwendungsnachweises nach Auszahlungsfrist.

### **§ 3 Übertragung der Aufgaben und Befugnisse**

Der Gemeinde Gelenau/Erzgeb. werden keine Aufgaben im Sinne der §§ 71 und 72 Sächs-KomZG übertragen.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Gemeinde Gelenau/Erzgeb. ist berechtigt, die mit den Aufgaben notwendiger Erklärungen der KfW gegenüber abzugeben.
- (2) Die Gemeinden sind berechtigt, die abgegebenen Unterlagen abzufordern.
- (3) Die Gemeinden können selbst oder mit anderen Kommunen dieses Projektes gemeinschaftlich über die Vergabe, Errichtung und Inbetriebnahme der Ladestation vor Ort entscheiden, insbesondere über die Auswahl des Modells, die notwendigen Maßnahmen vor Ort, die zeitliche Abfolge der Errichtung und Inbetriebnahme sowie die Auswahl der Leistungserbringer.
- (4) Die Gemeinden lassen der Gemeinde Gelenau/Erzgeb. alle für den Verwendungsnachweis erforderlichen Unterlagen und Belege unverzüglich zukommen.

#### **§ 5 Deckung des Finanzbedarfs und Kostenregelung**

- (1) Die Gemeinde Gelenau/Erzgeb. ruft nach Abschluss des Projektes und Zuarbeit aller Unterlagen und Belege durch die Gemeinden den Zuschuss bei der KfW fristgerecht ab und reicht diesen unverzüglich an die jeweilige Gemeinde weiter.
- (2) Die Gemeinde Gelenau/Erzgeb. erhält für ihre Tätigkeit keinen Kostenersatz.

#### **§ 6 Gültigkeit und Dauer der Zweckvereinbarung**

Diese Zweckvereinbarung gilt ab der Antragstellung bis zum Abschluss des gemeinsamen Projektes „Ladestationen für Elektrofahrzeuge – Kommunen“.

#### **§ 7 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Zweckvereinbarung auch ohne die unwirksame Regelung geschlossen hätten. Unwirksame Regelungen sind im Sinne des Vereinbarungszweckes umzudeuten oder zu ergänzen. Das Gleiche gilt, wenn sich eine regelungsbedürftige Lücke herausstellt.

#### **§ 8 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Gemeinden versichern, dass sämtliche im Merkblatt, im Antragsformular, in der Zuschusszusage und in den Allgemeinen Bestimmungen festgelegten Fördervoraussetzungen eingehalten sowie alle vertraglichen Verpflichtungen erfüllt werden.
- (2) Ebenso stellen die Gemeinden sicher, dass beihilferechtliche Anforderungen und Dokumentationserfordernisse eingehalten werden.
- (3) Die unter Absatz 1 genannten Unterlagen sind Bestandteil dieser Zweckvereinbarung.

Gelenau/Erzgeb., den \_\_\_\_\_  
Knut Schreiter  
Bürgermeister

Amtsberg, den \_\_\_\_\_  
Sylvio Krause  
Bürgermeister

Drebach, den \_\_\_\_\_  
Jens Haustein  
Bürgermeister

Ehrenfriedersdorf, den \_\_\_\_\_  
Silke Franzl  
Bürgermeisterin

Thalheim/Erzgeb., den \_\_\_\_\_  
Nico Dittmann  
Bürgermeister

Thum, den \_\_\_\_\_  
Thomas Mauersberger  
Bürgermeister



Zuschussnehmer: Gemeinde Gelenau  
Zuschussnummer: 13892962  
Datum Zusage: 27.01.2022



#### 2. Auszahlung:

Die Auszahlungsfrist endet am 28.02.2023.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf Anforderung der Kommune durch das Formular „Verwendungsnachweis und Auszahlung“ (Formularnummer 600 000 4945) nach beanstandungsfreier Prüfung des Verwendungsnachweises zzgl. ggf. weiterer entscheidungsrelevanter Unterlagen.

Frühester Auszahlungstermin ist der Ultimo des auf die beanstandungsfreie Prüfung der Mittelverwendung durch die KfW folgenden Monats.

#### 3. Verwendungsnachweis:

Die programmgemäße Verwendung des Zuschusses ist nach Abschluss des Projektes, spätestens jedoch innerhalb von 12 Monaten nach Erstellung dieses Schreibens nachzuweisen. Dafür ist das vollständig ausgefüllte Formular "Verwendungsnachweis und Auszahlung" (Formularnummer 600 000 4945) einzureichen. Die KfW behält sich die Nachforderung ggf. weiterer entscheidungsrelevanter Unterlagen im Zuge der Verwendungsnachweisprüfung vor.

Bei Nichterfüllung der der Zuschussgewährung zugrunde liegenden Anforderungen behält sich die KfW die (ggf. anteilige) Rückforderung des bereits ausgezahlten Zuschussbetrages sowie die nachträgliche Geltendmachung eines Verzinsungsanspruches für die Dauer der ungerechtfertigten Inanspruchnahme der Zuschussmittel gemäß Ziffer 3 Absatz 2 der Allgemeinen Bestimmungen für Zuschüsse – kommunale und soziale Infrastruktur bzw. dem Abschnitt „Nachweis der Mittelverwendung“ des Programm-Merkblattes vor.

#### 4. Sonstige Bestimmungen:

- (1) Bei Weiterleitung des Zuschusses an begünstigte Dritte stellen Sie sicher (z.B. durch geeignete vertragliche Vereinbarungen mit dem begünstigten Dritten), dass Sie und der begünstigte Dritte sämtliche im Merkblatt, im Antragsformular und in den Allgemeinen Bestimmungen festgelegten Fördervoraussetzungen einhalten sowie alle vertraglichen Verpflichtungen erfüllt werden.
- (2) Ebenso stellen Sie sicher, dass im Fall einer zulässigen Weiterleitung des Zuschusses an Dritte alle eventuell zu beachtenden beihilferechtlichen Anforderungen und Dokumentationsanforderungen eingehalten werden.

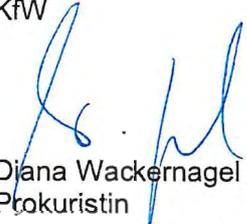
Dieses Schreiben stellt eine Rechnung gemäß § 14 UStG über eine umsatzsteuerfreie Finanzdienstleistung dar. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der KfW lautet: DE 114 104 280.

Zuschussnehmer: Gemeinde Gelenau  
Zuschussnummer: 13892962  
Datum Zusage: 27.01.2022



Mit freundlichen Grüßen

KfW

  
Diana Wackernagel  
Prokuristin  
Infrastrukturfinanzierung

  
Sina Kalitzki  
Handlungsbevollmächtigte  
Infrastrukturfinanzierung

**Anlagen**

Allgemeine Bestimmungen für Zuschüsse – kommunale und soziale Infrastruktur -  
Formular „Verwendungsnachweis und Auszahlung“  
Vollmacht und Unterschriftenprobenblatt

## Antrag auf Gewährung eines Zuschusses

Ladestationen für Elektrofahrzeuge – Kommunen (439)

An die  
KfW Niederlassung Berlin  
10865 Berlin

Oder per E-Mail ausschließlich an: [kommune@kfw.de](mailto:kommune@kfw.de)

### Antragsteller

Antragsteller	_____	Bankverbindung des Antragstellers	_____
	_____	IBAN DE	_____
Straße/Hausnummer	_____	BIC	_____
PLZ/Ort	_____		
Sachbearbeiter	_____	Beantragter Zuschussbetrag EUR <sup>1</sup>	_____
Telefon (mit Vorwahl)	_____		_____

### Vorhaben

Errichtung und Inbetriebnahme von **nicht öffentlich-zugänglichen Ladestation/-en** zum Aufladen von Elektrofahrzeugen der Kommune und/oder der Beschäftigten der Kommune, jeweils eingesetzt für nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne des EU-Beihilfenrechts.

Gefördert werden Ladestationen, die in der [Liste der förderfähigen Ladestationen](#) aufgeführt sind.

Eine Ladestation kann aus einem oder mehreren Ladepunkten bestehen.

Bitte geben Sie **pro Investitionsort die Anzahl der Ladepunkte** in der Tabelle an (*die Angabe weiterer Investitionsorte mit der Anzahl der Ladepunkte bitte ggf. als Anlage beifügen*).

Anzahl der Ladepunkte	Straße und Hausnummer	PLZ	Ort

**Gesamtanzahl der Ladepunkte**

<sup>1</sup> Bitte beachten Sie, dass die Summe der beantragten Zuschüsse mindestens 9.000 Euro betragen muss. Der Zuschuss beträgt 70% der förderfähigen Gesamtkosten, jedoch maximal 900 Euro pro Ladepunkt. Entsprechend sind in einem Antrag mindestens zehn Ladepunkte zu bündeln. Unterschreiten die Gesamtkosten des beantragten Vorhabens 12.857,14 Euro, wird keine Förderung gewährt.

- Wir bestätigen, dass der für den Ladevorgang erforderliche Strom zu 100% aus erneuer-baren Energien stammt. Dieser kann über einen entsprechenden Stromliefervertrag und/oder aus Eigenerzeugung vor Ort (z. B. Strom aus Photovoltaik-Anlagen) bezogen werden.

**Erklärungen Antragsteller:**

- Wir bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag und in den Anlagen gemachten Angaben.
- Wir bestätigen insbesondere, dass für das Vorhaben keine weiteren öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen wurden.
- Wir erklären, dass mit dem beantragten Vorhaben noch nicht begonnen wurde.
- Wir verpflichten uns, die KfW über alle Änderungen unverzüglich und unaufgefordert in Kenntnis zu setzen.
- Wir erklären, dass wir das Programmmerkblatt sowie die Allgemeinen Bestimmungen für Zuschüsse – kommunale und soziale Infrastruktur in der jeweils gültigen Version zur Kenntnis genommen haben und akzeptieren. Hierzu zählt insbesondere auch die Pflicht zur Erbringung eines Verwendungsnachweises.
- Uns ist bekannt, dass zu Unrecht, insbesondere aufgrund unzutreffender Angaben oder wegen Nichtbeachtung der geltenden Regelungen des Programmmerkblatts, erhaltene Zuschüsse an die KfW zurückzahlen sind und ein Verzinsungsanspruch der KfW gemäß Nr. 6 der Allgemeinen Bestimmungen für Zuschüsse – kommunale und soziale Infrastruktur für den Zeitraum der ungerechtfertigten Inanspruchnahme besteht.
- **Wir bestätigen, dass dem Antrag der Nachweis der Vertretungsmacht des Unterzeichners beigefügt wird. Bei gesetzlichen Vertretern reicht die Angabe der Dienststellung aus; bei bestellten Vertretern ist das Vollmachten- und Unterschriften-blatt/Formular 600 000 0307 beigefügt.**
- Für den Fall, dass keine aktive Geschäftsbeziehung des Antragstellers mit der KfW besteht, wurde die Identifizierung des unterzeichnenden Vertreters mit separatem Formular 600 000 4574 über eine entsprechend zur Identifizierung berechnete Stelle durchgeführt.

Ich/Wir nehme(n) zur Kenntnis, dass meine/unsere Daten im Rahmen der Antragstellung von der KfW verarbeitet werden. Die [Datenschutzhinweise der KfW](#) in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Version wurden mir/uns zur Verfügung gestellt und ich/wir habe(n) diese zur Kenntnis genommen.

Datum/Ort

Dienstsiegel

Unterschrift des Vertreters  
(zusätzlich bitte Dienststellung und vollständiger Name in Klarschrift)

KfW Bankengruppe  
Antragseingangsstelle NKc2  
Palmengartenstraße 5-9  
60325 Frankfurt am Main

**Pflichtangaben zum Antragsteller**

\_\_\_\_\_  
KfW-Geschäftspartnernummer / Referenz oder Fördernummer

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname / Firma / Kommune

\_\_\_\_\_  
Anschrift des Antragstellers oder der Kommune

**Zutreffendes bitte ankreuzen und in Druckbuchstaben ausfüllen:**

**1. Zu identifizierende Person:**

- Frau  
 Herr

\_\_\_\_\_  
(alle) Nachname(n)

\_\_\_\_\_  
(alle) Vorname(n)

\_\_\_\_\_  
Adresse/Meldeanschrift (PLZ, Ort, Straße, HausNr., ggf. Land)

\_\_\_\_\_  
Nationalität / Staatsangehörigkeit

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum / Geburtsort

**Ausgewiesen durch folgendes Dokument:**

- Personalausweis  Reisepass



\_\_\_\_\_  
sonstiges Ausweisdokument (bitte angeben)

\_\_\_\_\_  
Ausweis- bzw Dokumentennummer

\_\_\_\_\_  
Gültig bis

\_\_\_\_\_  
Ausgestellt am

\_\_\_\_\_  
Ausstellende Behörde

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Ausweisinhabers (im Beisein der bestätigenden Stelle)

**2. Die Identifizierung wurde vorgenommen von:**

\_\_\_\_\_  
Bestätigende Stelle\*

\_\_\_\_\_  
Name des Mitarbeiters (Klarschrift)

Mit der Unterschrift der bestätigenden Stelle wird bestätigt, dass

- a) das Ausweisdokument im Original vorgelegen hat und die oben genannten persönlichen Daten der zu identifizierenden Person mit den Daten des vorgelegten Ausweises übereinstimmen  
b) die obige Unterschrift persönlich vor der bestätigenden Person geleistet wurde  
c) eine gut lesbare und vollständige Kopie des Ausweisdokuments der identifizierten Person beigelegt ist  
d) dieses Formular bis zur Weiterleitung an die KfW nicht mehr an den Antragsteller ausgehändigt wurde

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel/Unterschrift

**\*\*\*\* Wichtiger Hinweis! \*\*\*\* Wichtiger Hinweis! \*\*\*\* Wichtiger Hinweis! \*\*\*\* Wichtiger Hinweis!**  
**Bitte beachten Sie, dass die Unterlagen nach der Identifizierung gem. § 17 GwG dem Kunden nicht mehr ausgehändigt werden dürfen!**

Die Identifizierung kann durch die KfW nur dann akzeptiert werden, wenn das vorgenannte Formular und die Kopie des Ausweisdokuments zusammen durch die identifizierende Stelle an die KfW zurückgesendet werden.

\* zur Durchführung der Identifizierung berechtigt sind ausschließlich Verpflichtete gem. § 2 Abs. 1 GwG (Geldwäschegesetz). Dies sind beispielsweise Kreditinstitute mit Sitz in der EU und deren Niederlassungen im weiteren Ausland, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte.

## Vollmacht und Unterschriftenprobenblatt

KfW-Geschäftspartnernummer: \_\_\_\_\_

KfW-Darlehenskontonummer/  
KfW-Zuschussnummer: \_\_\_\_\_

Darlehensnehmer/Zuschussnehmer  
(Name und Anschrift): \_\_\_\_\_

Zeichnungsberechtigt für sämtliche verpflichtende Erklärungen nach § \_\_\_\_\_<sup>1</sup> sind:

Lfd. Nummer	Name (Amtsbezeichnung) <sup>2</sup>	Unterschrift
1		
2		
3		
4		
5		
6		

Es zeichnen Nummer \_\_\_\_\_ bis Nummer \_\_\_\_\_ jeder einzeln;

Nummer \_\_\_\_\_ bis Nummer \_\_\_\_\_ je zwei gemeinsam.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Dienstsiegel

\_\_\_\_\_  
Unterschriften (Dienststellung)<sup>2</sup>

Hinweis: Bitte reichen Sie uns nur geschlossene Vollmacht- und Unterschriftenprobenblätter ein, d. h. nicht benötigte Zeilen sind zu streichen.

<sup>1</sup> Bitte die Rechtsgrundlage nach Gemeindeordnung/Landkreisordnung/Amtsordnung/Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etc. angeben.

<sup>2</sup> Entsprechend den Vorschriften des betroffenen Bundeslandes ist die Amtsbezeichnung hinzuzufügen.

## Verwendungsnachweis und Auszahlung

Ladestationen für Elektrofahrzeuge – Kommunen (439)

An die  
KfW Niederlassung Berlin  
10865 Berlin

Oder per Telefax ausschließlich an: 030/20264 662053

Oder per E-Mail ausschließlich an: [kommune@kfw.de](mailto:kommune@kfw.de)

### 1. Zuschussdaten

#### Zuschussnehmer

Name: \_\_\_\_\_ Geschäftspartner-Nr.: \_\_\_\_\_

#### Zusagedaten

Zuschussnr.: \_\_\_\_\_ Zusage vom: \_\_\_\_\_

Über (Zuschussbetrag) \_\_\_\_\_ EUR

### 2. Vorhaben

Bitte geben Sie **pro Investitionsort die Anzahl der Ladepunkte<sup>1</sup>** in der Tabelle an (*die Angabe weiterer Investitionsorte inkl. Anzahl der Ladepunkte bitte ggf. als Anlage beifügen*).

Anzahl der Ladepunkte	Straße und Hausnummer	PLZ	Ort

Gesamtanzahl der Ladepunkte

Verwendungszweck:  gemäß Zusage  abweichend von Zusage (*bitte als Anlage erläutern*)

Wir bestätigen, dass alle hier angegebenen Ladepunkte in der [Liste der förderfähigen Ladestationen](#) aufgeführt sind.

Wir bestätigen weiterhin, dass die Errichtung und Inbetriebnahme der Ladepunkte in der [OBELIS-Plattform](#) erfasst wurde.

Die Reporting ID lautet: \_\_\_\_\_

Die förderfähigen Gesamtkosten für die Errichtung und Inbetriebnahme der hier angegebenen Ladepunkte betragen \_\_\_\_\_ EUR.

<sup>1</sup> Die Gesamtanzahl der installierten Ladepunkte muss mindestens zehn betragen. Der Zuschuss beträgt 70% der förderfähigen Gesamtkosten, jedoch maximal 900 Euro pro Ladepunkt. Unterschreiten die förderfähigen Gesamtkosten des beantragten Vorhabens 12.857,14 Euro, wird keine Förderung gewährt.



# Allgemeine Bestimmungen für Zuschüsse

## Kommunale und soziale Infrastruktur

Für (Investitions-)Zuschüsse der KfW gelten die nachfolgenden Allgemeinen Bestimmungen.

### 1. Beantragung, Gewährung und Auszahlung von Zuschüssen

- (1) Bei Beantragung eines Zuschusses sind die Regelungen der jeweils gültigen Produktmerkblätter zu beachten. Die aktuellen Produktmerkblätter finden Sie unter [www.kfw.de](http://www.kfw.de).
- (2) Nach erfolgreicher Antragsprüfung wird der Zuschuss für das in der Zusage genannte Vorhaben gewährt. Das Vorhaben wird durch Benennung des Investitionsorts, des Verwendungszwecks sowie ggf. der Höhe der förderfähigen Kosten und weiterer Parameter der Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Zuschusshöhe identifiziert. Die KfW ist im Zuge des Nachweises der Vorhabensdurchführung darüber zu unterrichten, wenn sich das Vorhaben geändert hat oder wenn sich andere, aus dem jeweiligen Produktmerkblatt ersichtliche förderrelevante Parameter geändert haben.
- (3) Die KfW zahlt den Zuschuss im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrags aus.
- (4) Die KfW ist berechtigt, den Zuschussbetrag anteilig zu kürzen, wenn sich die Bemessungsgrundlage für die Zuschusshöhe geändert hat. Betrifft die Kürzung bereits ausgezahlte Beträge, so sind die Kürzungsbeträge vom Zuschussempfänger an die KfW zurückzuzahlen. Die KfW wird den Zuschussempfänger über die Kürzung informieren. Die Rückzahlung des Kürzungsbetrags hat unverzüglich nach Zugang der Information über die Kürzung zu erfolgen.
- (5) Der Anspruch auf Auszahlung des beantragten und zugesagten Zuschusses darf nicht abgetreten werden.
- (6) Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, für Zwecke des Monitorings und der Evaluierung der Zuschussprodukte mit der KfW und ggf. dem für den Förderzweck zuständigen Bundesministerium sowie ggf. mit vom zuständigen Bundesministerium beauftragten Dritten in angemessenem Umfang zusammenzuarbeiten und die relevanten Daten zur Verfügung zu stellen. Die Ergebnisse dieser Erhebungen können in anonymisierter Form veröffentlicht werden.

### 2. Prüfungsrechte und Informationspflichten

- (1) Die KfW behält sich eine jederzeitige Überprüfung der förderrelevanten Unterlagen vor. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, sämtliche von der KfW angeforderten und für die Überprüfung benötigten Nachweise und Rechnungen zur Verfügung zu stellen. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, die KfW über alle wesentlichen Vorkommnisse zu unterrichten, die den Zuschuss oder das mit dem Zuschuss finanzierte Vorhaben betreffen.

Weiterhin ist die KfW berechtigt, die Einhaltung der Förderbedingungen bei dem Zuschussempfänger vor Ort zu prüfen und vor Ort Einblick in die entsprechenden Unterlagen zu nehmen. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, bei der Prüfung vor Ort so mitzuwirken, dass die Prüfung durchgeführt werden kann. Insbesondere wird der Zuschussempfänger es ermöglichen, dass Räumlichkeiten nach vorheriger Absprache betreten werden können, soweit dies für die Prüfung erforderlich ist. Soweit das Hausrecht an zu prüfenden Räumlichkeiten weiteren Personen neben dem Zuschussempfänger oder Dritten zusteht, wird der Zuschussempfänger auf diese Personen entsprechend einwirken.

# Allgemeine Bestimmungen für Zuschüsse

Die KfW kann diese Prüfungen durch einen von ihr beauftragten Dritten vornehmen lassen. Die KfW wird sicherstellen, dass auch der von ihr beauftragte Dritte die Informationen vertraulich behandelt.

- (2) Bei Weiterleitung des Zuschusses durch den Zuschussempfänger an einen Dritten: Die KfW ist berechtigt, alle im Zusammenhang mit einer Prüfung relevanten Unterlagen auch direkt vom zuschussbegünstigten Dritten anzufordern und zu diesem Zweck direkt mit dem zuschussbegünstigten Dritten in Kontakt zu treten.
- (3) Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 sowie nach §§ 91, 100 i. V. m. 111 Bundeshaushaltsordnung berechtigt, Prüfungen beim Zuschussempfänger und der KfW durchzuführen. Daneben sind auch die zuständigen Bundesministerien oder von denen beauftragte Dritte berechtigt, entsprechende Prüfungen durchzuführen

### 3. Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Die KfW ist berechtigt, das Zuschussverhältnis jederzeit aus wichtigem Grund insgesamt oder in Höhe eines Teilbetrags zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, wenn
  - a) der Zuschuss erlangt wurde, obwohl die Fördervoraussetzungen nicht vorlagen,
  - b) die Voraussetzungen für seine Gewährung sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind,
  - c) der Zuschussempfänger eine mit dem Zuschussvertrag übernommene Verpflichtung verletzt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, soweit nicht einer der in § 323 Abs. 2 BGB Bürgerliches Gesetzbuch genannten Gründe vorliegt.

- (2) Die KfW ist berechtigt, bei einer Kündigung aus wichtigem Grund nach § 3 Absatz 1 vom Zuschussempfänger Zinsen auf den zur Rückzahlung fälligen Zuschuss zu verlangen. Der Zinssatz beträgt 5 Prozentpunkte über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 BGB. Zinsen werden ab dem Zeitpunkt berechnet, in dem ein Kündigungsgrund nach § 3 Absatz 1 vorliegt (frühestens ab Auszahlungsdatum) und bis zum Eingangstag der Rücküberweisung bei der KfW erhoben.

### 4. Datenschutz

Die KfW verarbeitet im Zusammenhang mit dem Antragsprozess sowie im Zuge des Nachweises der Vorhabensdurchführung personenbezogene und sonstige Daten. Für die Einzelheiten wird auf die für die jeweiligen Produkte geltenden spezifischen datenschutzrechtlichen Hinweise der KfW verwiesen.

### 5. Rechtswahl und Erfüllungsort

Auf die Zuschussvereinbarung findet deutsches Recht Anwendung, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

# Merkblatt

## Ladestationen für Elektrofahrzeuge - Kommunen



### Nachhaltige Mobilität

439  
Zuschuss

Investitionszuschüsse zur **Errichtung von Ladestationen** zum Aufladen von Elektrofahrzeugen von Kommunen (Flottenfahrzeuge) und deren Beschäftigten aus Mitteln des Bundes.

Die Inhalte und Anforderungen des zum 31.12.2020 ausgelaufenen Zuschussprogramms „**Förderung von nachhaltigen Mobilitätskonzepten**“ mit der gleichlautenden Produktnummer 439 finden Sie im Merkblatt Stand 06/2020.



#### Förderziel

Mit dem Förderprogramm wird die Beschaffung und Errichtung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge an nicht öffentlich zugänglichen Stellplätzen zum Aufladen kommunal genutzter Elektrofahrzeuge sowie zum Aufladen von Elektrofahrzeugen der Beschäftigten einer Kommune gefördert. Das Programm ist eine Fördermaßnahme des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI). Ziel der Förderung ist es, eine ausreichende Ladeinfrastruktur für Kommunen zu schaffen, damit Kommunen und deren Beschäftigte motiviert werden, auf elektrisch betriebene Fahrzeuge umzusteigen.



#### Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind:

- Kommunale Gebietskörperschaften
- Rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften
- Gemeindeverbände
- Kommunale Zweckverbände

**Unternehmen (einschließlich kommunaler Unternehmen) können Ihren Antrag im Förderprodukt „Ladestationen für Elektrofahrzeuge – Unternehmen“ (441) stellen.**

#### Was wird gefördert?

Gefördert werden der Erwerb und die Errichtung einer fabrikneuen Ladestation inklusive des elektrischen Anschlusses (Netzanschluss und Batteriespeicher) sowie damit verbundene notwendige Nebenarbeiten an nicht öffentlich zugänglichen Stellplätzen in Deutschland.

Bei der Ermittlung der Gesamtkosten können Kosten für folgende Leistungen berücksichtigt werden:

- Ladestation (Hardware)
- Energiemanagementsystem/ Lademanagementsystem zur Steuerung von Ladestationen
- Elektrischer Anschluss (Netzanschluss) und Batteriespeichersysteme
- Notwendige Elektroinstallationsarbeiten (zum Beispiel Erdarbeiten)

Stand: 11/2021 • Bestellnummer: 600 000 4503

KfW • Palmengartenstraße 5-9 • 60325 Frankfurt • Telefon: 069 7431-0 • Fax: 069 7431-2944 • [www.kfw.de](http://www.kfw.de)

Infocenter • Telefon: 0800 539 9008 (kostenfrei) • Fax: 069 7431-9500

## Ladestationen für Elektrofahrzeuge - Kommunen

- Notwendige technische und bauliche Maßnahmen am Netzanschlusspunkt und am Gebäude (zum Beispiel bauliche Veränderungen zur Teilnahme an einem Flexibilitätsmechanismus nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG))
- Notwendige Ertüchtigungs-/ Modernisierungsmaßnahmen der Gebäudeelektrik sowie der Telekommunikationsanbindung der Ladestation

Die Nutzung der Ladestation ist ausschließlich vorgesehen für das Aufladen kommunal genutzter elektrisch betriebener Fahrzeuge sowie der elektrisch betriebenen Fahrzeuge der Beschäftigten der Kommune oder eines anderen öffentlichen Arbeitgebers, sofern sich der Dienstort der Beschäftigten auf dem Gebiet des Antragstellers befindet.

Nicht gefördert wird die Errichtung öffentlich zugänglicher Ladestationen gemäß § 2 Satz 9 Ladesäulenverordnung (LSV).

Eine Förderung ist nur möglich, soweit nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten des Antragstellers im Sinne des EU-Beihilfenrechts betroffen sind und folglich kein Unternehmen gefördert wird. Dies setzt voraus, dass die Nutzung der Ladestation ausschließlich für das Aufladen kommunal genutzter elektrisch betriebener Fahrzeuge sowie der elektrisch betriebenen Fahrzeuge der Beschäftigten, jeweils eingesetzt für nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten, vorgesehen wird. Die KfW behält sich eine entsprechende Prüfung vor.

### Definition Ladepunkt und Ladestation

- Eine Ladestation ist eine stationäre Lademöglichkeit für Elektrofahrzeuge. Sie kann aus einem oder mehreren Ladepunkten bestehen. Beispiele für Ladestationen sind Wallboxen und Ladesäulen.
- Ein Ladepunkt ist eine Einrichtung, die dem Aufladen von Elektrofahrzeugen dient und an der zur gleichen Zeit nur ein Elektrofahrzeug aufgeladen werden kann.

### Allgemeine Anforderungen an die Ladestation

- Förderfähig sind ausschließlich Ladestationen, die zum Aufladen von Elektrofahrzeugen gemäß § 2 Nr. 2 und 3 Elektromobilitätsgesetz (EMoG) einer Kommune oder von Elektrofahrzeugen der Beschäftigten der Kommune genutzt werden.
- Die Ladestation muss im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland errichtet werden und darf nicht öffentlich zugänglich sein.
- Die Ladestation kann einen oder mehrere Ladepunkte **von bis zu 22 Kilowatt** Ladeleistung pro Ladepunkt aufweisen.
- Die Ladeleistung entspricht der Nenn-Ladeleistung, die vom Hersteller ausgewiesen wird, oder der eingestellten Ladeleistung, sofern eine Drosselung vorgenommen wurde. Die Einstellung der Ladeleistung darf nur von autorisiertem Fachpersonal vorgenommen werden.
- Die Einbaumaßnahmen sind durch Fachunternehmen vorzunehmen. Insbesondere die Errichtung und Inbetriebnahme der Ladestation muss durch ein Installationsunternehmen (siehe § 13 Niederspannungsanschlussverordnung) erfolgen.

Sie finden eine **Liste förderfähiger Ladestationen** unter [www.kfw.de/439-ladestation](http://www.kfw.de/439-ladestation). Alle in dieser Liste aufgeführten Ladestationen erfüllen die technischen Anforderungen. Sofern Sie eine Förderung für eine Ladestation beantragen möchten, die nicht auf der Liste enthalten ist, aber alle aufgeführten Anforderungen erfüllt, kontaktieren Sie bitte vor Antragstellung den Hersteller der Ladestation. Dieser kann sich für die Aufnahme des Modells in die Liste der förderfähigen Ladestationen an die KfW wenden.

Die geförderte Ladestation ist ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme mindestens sechs Jahre zweckentsprechend zu nutzen. Die KfW ist berechtigt, den Zuschuss zurückzufordern, wenn eine geförderte Ladestation innerhalb dieses Zeitraums veräußert wird.

### Technische Anforderungen an die Ladestation

- Geltende technische Anforderungen, insbesondere Anforderungen an die technische Sicherheit von Energieanlagen gemäß § 49 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. Juli 2005 (Bundesgesetzblatt I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2017 (Bundesgesetzblatt I S. 130) geändert worden ist, sind anzuwenden. § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ist entsprechend anzuwenden.
- Gefördert werden stationäre Ladestationen gemäß Ladebetriebsarten 3 und 4 nach DIN EN IEC 61851-1 (VDE 0122-1).
- Die geförderten Anlagen müssen, soweit technisch durch Vorhandensein eines 3-phasigen Anschlusses möglich, 3-phasig und normgerecht fest an die Stromversorgung angeschlossen werden.
- Die Anlage ist gemäß den jeweils geltenden Vorschriften für den Betrieb von elektrischen Verbrauchsgewerten, Ladestationen und Eigenanlagen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vor Inbetriebnahme beim Netzbetreiber anzumelden.
- Die technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Netzbetreibers sind einzuhalten.

Zur bestmöglichen Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien beziehungsweise zur Vermeidung von temporären Überlastungen des Verteilnetzes gelten folgende Anforderungen an die Steuerbarkeit der zu fördernden, intelligenten Ladestation:

- Die Ladestation muss über eine sichere digitale, bidirektionale Kommunikationsschnittstelle verfügen und über gängige, standardisierte Kommunikationsprotokolle angesteuert werden können, um mit anderen Komponenten innerhalb des Energiesystems kommunizieren zu können. Über die Ansteuerung muss die Leistung der Ladestation begrenzt oder nach entsprechenden Vorgaben zeitlich verschoben werden können.
- Die Kommunikationsschnittstelle kann zur Steuerung der Ladestation kabelgebunden (Ethernet) oder kabellos ausgeprägt sein.
- Die Ladestation muss eine sichere Software-Update-Fähigkeit gewährleisten, so dass zukünftig technisch eine sichere Anbindbarkeit an ein Smart Meter Gateway (SMGW, § 2 Satz 1 Nummer 19 des Messstellenbetriebsgesetzes) und die Integration in ein Energiemanagementsystem ermöglicht werden kann und neue Funktionen (zum Beispiel Netzanschlussleistungsbegrenzung nach § 14 a EnWG Anpassung und Verarbeitung von Steuer- und Tarifsignalen) umgesetzt werden können. Über das Smart Meter Gateway können eine sichere Authentifizierung und Netzanschlussleistungsbegrenzung ermöglicht werden.
- Die Ladestation muss in die Lage versetzt werden können (gegebenenfalls über ein Software-Update), Vorgaben und Fahrpläne des Leistungs- und Energiemanagementsystems für Netzanschlussleistungsmaximalwerte von berechtigten Stellen zu verarbeiten.
- Auf Anforderung des Netzbetreibers ist die Steuerung der Ladestation zuzulassen. Die Ladestation ist dann als steuerbare Verbrauchseinrichtung nach §14a EnWG zu behandeln.
- Sofern die Ladeeinrichtung mit einem IT-Backend-System kommuniziert, muss die Ladeeinrichtung über ausreichend sichere und standardisierte Kommunikationsschnittstellen an ein IT-Backend angebunden sein. Die ausreichende IT-Sicherheit wird vermutet, wenn die Ladeeinrichtung mindestens

das Protokoll TLS1.2 mit kryptografischen Verfahren (oder vergleichbar beziehungsweise höher) nach dem Stand der Technik ermöglicht.

- Bezüglich einer Steuerung der Ladestation durch den Netzbetreiber gelten gegebenenfalls auch die gesonderten Anforderungen des Netzbetreibers an die Ladestation.

### Bezug von Strom aus erneuerbaren Energien

Voraussetzung für die Förderung der Ladestation ist, dass der für den Ladevorgang erforderliche Strom zu 100% aus erneuerbaren Energien stammt. Dieser kann über einen entsprechenden Stromliefervertrag oder/und aus Eigenerzeugung vor Ort (zum Beispiel Strom aus Photovoltaik-Anlagen) bezogen werden.

### Besonderheiten für Mieter und Pächter

Soll die geförderte Ladestation auf einer Fläche errichtet werden, die sich nicht im Eigentum des Antragstellers befindet (zum Beispiel gemieteter oder gepachteter Stellplatz), empfehlen wir eine Einverständniserklärung durch den Eigentümer der Fläche vor Antragstellung einzuholen. Mieter und Pächter können Anträge ausschließlich für Vorhaben an ihrem Miet- beziehungsweise Pachtobjekt stellen.

### Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?

Die Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln wie Krediten, Zulagen und Zuschüssen ist nicht möglich.

### Zuschussbetrag

Die Förderung erfolgt durch einen Investitionszuschuss. Der Zuschuss beträgt **70% der förderfähigen Gesamtkosten** (Definition der Gesamtkosten siehe unter „Was wird gefördert?“), jedoch **maximal 900 Euro pro Ladepunkt**.

**Die Summe der beantragten Zuschüsse eines Antrags muss mindestens 9.000 Euro betragen. Entsprechend sind in einem Antrag mindestens zehn förderfähige Ladepunkte zu bündeln.**

Unterschreiten die Gesamtkosten des beantragten Vorhabens 12.857,14 Euro, wird keine Förderung gewährt.

### Wie erfolgt die Antragstellung?

Der Zuschuss ist durch den Zuschussempfänger vor Beginn des Vorhabens zu beantragen. Als Beginn eines Vorhabens gilt die verbindliche Bestellung der Ladestation beziehungsweise der Abschluss des Lieferungs- und Leistungsvertrags. Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Vorhabensbeginn.

Die Zuschüsse werden mit dem Antragsformular, Formularnummer 600 000 4485, direkt bei der KfW in Berlin beantragt (KfW Niederlassung Berlin, 10865 Berlin).

### Welche Unterlagen sind erforderlich?

Für die Bearbeitung bei der KfW sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Gesiegelter Antrag (Formularnummer 600 000 4485), von den vertretungsberechtigten Personen unterschrieben

- Legitimationsnachweis der vertretungsberechtigten Personen - sofern keine Vertretungsberechtigung nach der Gemeindeordnung vorliegt - in Form des Originals der Vollmacht und des Unterschriftenprobenblatts, Formularnummer 600 000 0307, (rechtswirksam unterzeichnet und gesiegelt).

Die erforderlichen Unterlagen finden Sie auch unter [www.kfw.de/439](http://www.kfw.de/439).

Zweckverbände legen zudem bitte vor:

- Den vollständigen Wortlaut der aktuellen Verbandssatzung und die Veröffentlichung der Verbandsatzung
- Ein aktuelles Mitgliederverzeichnis sowie eine Übersicht über bestehende Beteiligungen.

Die KfW behält sich die Nachforderung gegebenenfalls weiterer entscheidungsrelevanter Unterlagen vor.

### Nachweis der Mittelverwendung

Nach Abschluss des Vorhabens, **spätestens jedoch 12 Monate nach Förderzusage**, ist das Formular Verwendungsnachweis und Auszahlung (Formularnummer 600 000 4945) bei der KfW einzureichen.

#### Die Rechnungen verbleiben beim Zuschussnehmer.

Es gelten folgende Anforderungen an die Rechnung/en:

- Die Anforderungen gemäß § 14 Umsatzsteuergesetz zur Ausstellung von Rechnungen sind einzuhalten, zum Beispiel Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuernummer.
- Die förderfähige Ladestation (Hersteller und Modellbezeichnung) und die Arbeitsleistung für die Errichtung und Inbetriebnahme müssen ausgewiesen werden.
- Die Adresse des Investitionsobjektes muss aufgeführt werden.
- Die Ausfertigung der Rechnung muss in deutscher Sprache erfolgen.
- Die Rechnungen über die erbrachten förderfähigen Leistungen sind unbar zu begleichen.

Die KfW behält sich die Nachforderung gegebenenfalls weiterer entscheidungsrelevanter Unterlagen im Zuge der Verwendungsnachweisprüfung vor. Die positive Prüfung des Formulars und gegebenenfalls der weiteren angeforderten Unterlagen durch die KfW ist Voraussetzung für die Auszahlung.

### Bereitstellung

#### Reporting

Nach Errichtung und Inbetriebnahme der Ladestation erfassen Sie diese über die Online-Plattform OBELIS gewerblich (Online-Berichterstattung Ladeinfrastruktur) unter <https://obelis.now-gmbh.de> der Nationalen Leitstelle Ladeinfrastruktur unter dem Dach der NOW mit der Angabe der Stammdaten (zum Beispiel Inbetriebnahme-Datum, Errichtungskosten, geplante Nutzung). Sobald Ihre Angaben vollständig sind, wird Ihnen in OBELIS gewerblich die Reporting-ID angezeigt, die Sie für die Auszahlung des Zuschusses benötigen.

Wir empfehlen Ihnen die Ladestation zeitnah nach ihrer Errichtung in Betrieb zu nehmen und in OBELIS gewerblich zu erfassen.

### Auszahlung

Die Auszahlung durch die KfW erfolgt auf Basis der Bestätigung durch den Zuschussnehmer im Formular Verwendungsnachweis und Auszahlung (Formularnummer 600 000 4945) inklusive Vorlage der gültigen Reporting-ID von der NOW und nach beanstandungsfreier Prüfung des Verwendungsnachweises durch die KfW. Nähere Informationen zur Reporting-ID finden Sie im Abschnitt „Reporting“ und nähere Informationen zum Verwendungsnachweis finden Sie im Abschnitt „Nachweis der Mittelverwendung“.

### Grundsätzliche Hinweise

#### Auskunfts- und Sorgfaltspflichten des Zuschussempfängers

Für den Zeitraum von 10 Jahren ab dem Datum der Antragsbestätigung sind von Ihnen alle relevanten Nachweise über die Einhaltung der Fördervoraussetzungen aufzubewahren und der KfW auf Verlangen vorzulegen. Hierzu gehören zum Beispiel:

- Produktzertifikate der Hersteller,
- Errichternachweise beziehungsweise Montagebescheinigungen inklusive der Originalrechnungen,
- Zahlungsnachweise, zum Beispiel Kontoauszüge,
- Stromliefervertrag,
- Bestätigungsschreiben des Netzbetreibers zur erfolgten Abstimmung, ob eine Vereinbarung zur Steuerung der Ladestation(en) im Sinne des §14a EnWG nötig beziehungsweise gefordert ist.

Die KfW behält sich eine Überprüfung der Nachweise sowie eine Vor-Ort-Kontrolle der geförderten Ladestationen vor.

#### Rechtsanspruch

Die Gewährung der Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Bundesmitteln. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Förderung besteht nicht.

#### Subventionserheblichkeit

Alle Angaben und Erklärungen vom Zuschussempfänger zur Antragstellung und zum Nachweis der Einhaltung der Förderbedingungen und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind strafrechtlich relevant und subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und nach § 263 des Strafgesetzbuches.

#### Weitergehende Informationen

Weitergehende Informationen zu diesem Programm finden Sie im Internet unter [www.kfw.de/439](http://www.kfw.de/439).

# Produktspezifische Datenschutzhinweise und Information zum Widerspruchsrecht



## Gültig für folgende Produkte:

ERP-Beteiligungsprogramm (100/104)  
ERP-Startfonds (136)  
ERP-Venture Capital-Fondsinvestments (848)  
Energetische Stadtsanierung – Zuschuss (432)  
Modellprojekt Smart Cities - Zuschuss (436)  
IKK – Energetische Stadtsanierung – Quartiersversorgung (201)  
IKK – Investitionskredit Kommunen (208)  
IKK – Barrierearme Stadt (233)  
Bundesförderung für effiziente Gebäude – Kommunen – Kredit (264)  
Bundesförderung für effiziente Gebäude – Kommunen – Zuschuss (464)  
Förderung von nachhaltigen Mobilitätskonzepten (439)  
IKK – Nachhaltige Mobilität (267)

## 1. Hinweise zum Datenschutz

### 1.1. Verantwortlicher, Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten und Hinweise zu Rechten der betroffenen Person

Verantwortlich für die Verarbeitung ist die KfW, Palmengartenstr. 5-9, 60325 Frankfurt, Tel: 069 74 31-0, Fax: 069 74 31-29 44, [info@kfw.de](mailto:info@kfw.de).

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der KfW lauten: KfW Bankengruppe, Datenschutzbeauftragter, Palmengartenstraße 5-9, 60325 Frankfurt am Main, [datenschutz@kfw.de](mailto:datenschutz@kfw.de).

Sie haben das Recht, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, von der KfW Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten unter vorstehender Adresse zu verlangen, sie berichtigen und/oder löschen zu lassen, die Verarbeitung zu beschränken sowie der Verarbeitung zu widersprechen (siehe dazu die Informationen unter Ziffer 2). Sofern die Verarbeitung personenbezogener Daten auf einer Einwilligung beruht, sind Sie berechtigt, diese zu widerrufen, ohne dass dadurch die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zum Zeitpunkt des Widerrufs berührt wird. Sie sind ferner berechtigt, sich bei Beschwerden an die Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Husarenstr. 30, 53117 Bonn) zu wenden.

### 1.2. Rahmen der Verarbeitung und Datenquellen

Die KfW verarbeitet in erster Linie personenbezogene Daten, die sie im Rahmen der Geschäftsbeziehung von Ihnen, anderen Banken oder von sonstigen Dritten zulässigerweise (zum Beispiel zur Ausführung von Aufträgen, zur Erfüllung von Verträgen, zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen oder aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung) erhalten hat. Zum anderen verarbeitet die KfW personenbezogene Daten, die sie aus öffentlich zugänglichen Quellen (zum Beispiel

# Produktspezifische Datenschutzhinweise und Information zum Widerspruchsrecht

Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister) zulässigerweise gewonnen hat und verarbeiten darf.

Relevante personenbezogene Daten sind insbesondere Personalien (zum Beispiel Name, Adresse, Telekommunikationsdaten, Geburtstag und -ort, Familienstand), Identifikationsdaten (zum Beispiel Ausweis, Meldedaten), Vertragsdaten, Bonitätsdaten (Informationen über Ihre finanzielle Situation, inklusive Scoring-/Ratingdaten), Werbe- und Vertriebsdaten, Dokumentationsdaten, Registerdaten sowie vergleichbare Daten.

## **1.3. Umfang und Zweck der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten zwecks Entscheidung über die Fördermaßnahme und/oder Durchführung der Fördermaßnahme**

Die KfW verarbeitet die in Ziffer 1.2 angegebenen firmen-, personenbezogenen und sonstigen Daten zum Zwecke der Entscheidung über die Fördermaßnahme und/oder Durchführung der Fördermaßnahme.

### **Verarbeitung personenbezogener Daten zwecks Prüfung der Förderungsberechtigung**

Zum Zweck der Prüfung der gemachten Angaben können die KfW und gegebenenfalls weitere in der Förderung einbezogene prüfungsberechtigte Stellen (insbesondere die für die Programme zuständigen Bundesministerien sowie von diesen beauftragte Dritte sowie sonstige berechnete Stellen, insbesondere Bundesrechnungshof und Prüfungsorgane der Europäischen Union, zusammenfassend: weitere prüfungsberechtigte Stellen) sämtliche Unterlagen und Informationen für die Planung und Durchführung der Förderung anfordern. In diesem Zusammenhang erheben die KfW (gegebenenfalls über die weiteren prüfungsberechtigten Stellen) und die weiteren prüfungsberechtigten Stellen Ihre personenbezogenen Daten und verarbeiten sie, soweit dies für die Prüfungszwecke erforderlich ist. Die KfW und die weiteren prüfungsberechtigten Stellen können für die vorstehend genannten Zwecke einen zuverlässigen Dritten beauftragen. Im Falle der Beauftragung Dritter werden diese zur Wahrung des Datenschutzes und des Bankgeheimnisses verpflichtet.

### **Verarbeitung personenbezogener Daten aufgrund rechtlicher Verpflichtungen**

Die KfW unterliegt diversen rechtlichen Verpflichtungen, deren Erfüllung die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfordern kann. Dies beinhaltet gesetzliche Anforderungen (z.B. aus dem Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz oder Steuergesetzen) sowie (bank-)aufsichtsrechtliche Vorgaben (z. B. der Deutschen Bundesbank, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle). Zu den Zwecken gehören unter anderem die Identitätsprüfung, Betrugs-, Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsprävention, die Erfüllung steuerrechtlicher Pflichten sowie die Erfüllung beihilfe- und vergaberechtlicher Anforderungen.

### **Verarbeitung personenbezogener Daten zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen**

Die KfW ist ferner berechtigt, für Zwecke der Beantwortung parlamentarischer Anfragen Bundesministerien Informationen zu einzelnen Förderungen mitzuteilen, soweit dies für die Beantwortung parlamentarischer Anfragen des Bundestags durch die Bundesregierung erforderlich ist. Die zuständigen Bundesministerien prüfen in eigener Verantwortung und unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Anforderungen, welche relevante Daten zu Förderungen in einem öffentlichen oder vertraulichen Parlamentsprozess an den Bundestag zur Beantwortung mitgeteilt werden.

Stand: 11/2021 • Bestellnummer: 600 000 4302

KfW • Palmengartenstraße 5-9 • 60325 Frankfurt • Telefon: 069 7431-0 • Fax: 069 7431-2944 • [www.kfw.de](http://www.kfw.de)

Infocenter • Telefon: 0800 539 9008 (kostenfrei) • Fax: 069 7431-9500

# Produktspezifische Datenschutzhinweise und Information zum Widerspruchsrecht

## **Verarbeitung personenbezogener Daten zur Prüfung auf unberechtigte Doppelförderung**

Die KfW ist im Rahmen der Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben ferner berechtigt, Daten zu Fördermaßnahmen bei dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu erheben sowie ihrerseits an das BAFA zu übermitteln, um die Prüfung zu ermöglichen, inwiefern eine nach den geltenden Programmbedingungen ausgeschlossene parallele Förderung vorliegt (unberechtigte Doppelförderung). Diese Prüfung kann zur weiteren Klärung entsprechender Verdachtsfälle auch die Übermittlung von Daten zu Fördermaßnahmen aus bereits eingestellten Programmen umfassen, die auf gleiche oder gleichartige Förderinhalte bezogen waren.

## **Verarbeitung personenbezogener Daten zu Analyse Zwecken**

Die KfW, die für die Programme zuständigen Bundesministerien sowie gegebenenfalls von ihnen jeweils beauftragte zuverlässige Dritte können in Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben alle erhobenen Daten zum Zwecke volks- und betriebswirtschaftlicher Analysen, statistischer Auswertungen und Evaluierungen verarbeiten. Darüber hinaus können Daten zur Verbesserung von Produkten und Services unter Verwendung von Pseudonymen miteinander verknüpft und auf anonymisierter Basis ausgewertet werden. Die KfW kann ferner die Ergebnisse von Erhebungen in anonymisierter Form veröffentlichen und erforderliche Daten an das zuständige Ministerium, vom Ministerium beauftragte Dritte sowie auf Anfrage an Ausschüsse des Deutschen Bundestages weitergeben.

## **Soweit für die Förderung erforderlich:**

### **Einbindung von Energieeffizienz-Experten und Übermittlung an die Koordinationsstelle der Energieeffizienz-Expertenliste zu Prüfungszwecken**

Der von mir/uns beauftragte Energieeffizienz-Experte hat auf Anforderung alle im Zusammenhang mit der Prüfung relevanten Informationen und Unterlagen der KfW zur Verfügung zu stellen und es kann zu diesem Zweck eine direkte Kommunikation zwischen der KfW oder von ihr beauftragten Dritten und Energieeffizienz-Experten und insbesondere eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an die KfW und solche Dritte erfolgen.

Darüber hinaus können vorhabenbezogene Daten (einschließlich personenbezogener Daten) auch für eine Prüfung des Energieeffizienz-Experten an die Koordinationsstelle der Expertenliste für Förderprogramme des Bundes weitergegeben werden. Rechtsgrundlage stellt der Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e DSGVO dar.

### **Übermittlung an das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) sowie durch das BMVI beauftragte Dritte zu Entscheidungszwecken**

Zum Zwecke der Entscheidung über die Fördermaßnahme und/oder Durchführung der Fördermaßnahme können von der KfW vorhabenbezogene Daten (einschließlich personenbezogener Daten) an das BMVI sowie an durch das BMVI beauftragte Dritte weitergegeben werden. Das BMVI ist im Rahmen seiner öffentlichen Aufgabenerfüllung berechtigt, die übermittelten Daten selbst oder durch beauftragte Dritte für Maßnahmen des Wissenstransfers im Austausch mit den Kommunen zu nutzen sowie für Zwecke der Evaluation und Begleitforschung zu analysieren und auszuwerten. Rechtsgrundlage der Datenübermittlung seitens der KfW an die vorgenannten Stellen stellt der Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e DSGVO dar.

# Produktspezifische Datenschutzhinweise und Information zum Widerspruchsrecht



## Archivierung im KfW-Konzernarchiv gemäß Bundesarchivgesetz

Die KfW archiviert als bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes ausgewählte Informationen von bleibendem Wert (§ 1 Nr. 2 Bundesarchivgesetz) zu ihren Fördertätigkeiten im KfW-Konzernarchiv. In diesem Zuge können im Einzelfall personenbezogene Daten verarbeitet werden. Betroffenen stehen die Rechte nach § 14 Bundesarchivgesetz zu, soweit dessen Regelungen Abweichungen von oder Erweiterungen zu den in Ziffer 1.1 genannten Rechten vorsehen.

## 1.4. Verarbeitung für Zwecke der Marktforschung und Information über weitere Förderangebote

Kundenmeinungen helfen uns, Produkte, Prozesse und Services nachhaltig weiter zu entwickeln. Die KfW oder ein von der KfW beauftragter Dritter kann Sie daher zu Marktforschungszwecken, zur Verbesserung der Kundenzufriedenheit und zur Information über neue oder weitere Förderangebote per Post kontaktieren, sofern Sie diesen Maßnahmen nicht widersprochen haben. Die KfW oder ein von der KfW beauftragter Dritter kann Sie ferner per E-Mail für Zwecke der Information über Förderprodukte, die bereits von Ihnen in Anspruch genommenen Förderprodukten ähnlich sind, und für Kundenzufriedenheitsbefragungen kontaktieren, sofern Sie diesen Maßnahmen nicht widersprochen haben.

Sie haben das Recht, jederzeit der Nutzung Ihrer Daten für die oben genannten Zwecke ohne Angabe von Gründen zu widersprechen. Der Widerspruch ist postalisch an die KfW Bankengruppe, Datenschutzbeauftragter, Palmengartenstraße 5-9, 60325 Frankfurt am Main, oder per Mail an [datenschutz@kfw.de](mailto:datenschutz@kfw.de) zu richten. Nach Zugang des Widerspruchs bei der KfW erfolgt keine weitere Verarbeitung Ihrer Daten für die vorgenannten Zwecke.

## 1.5. Empfänger der personenbezogenen Daten

Innerhalb der KfW erhalten diejenigen Stellen Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von der KfW eingesetzte Dienstleister (zum Beispiel Rechenzentren) können zu diesen genannten Zwecken Daten erhalten, wenn diese unser Bankgeheimnis wahren.

Informationen über Sie gibt die KfW nur an Dritte weiter, wenn gesetzliche Bestimmungen dies vorschreiben, Sie eingewilligt haben oder die KfW zur Weitergabe berechtigt ist. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten sein:

BAFA, Energieeffizienz-Experten sowie die Koordinationsstelle der Energieeffizienz-Expertenliste (Deutsche Energie-Agentur (dena), soweit diese bei einer Förderung eingebunden sind.

Sonstige öffentliche Stellen und Institutionen (zum Beispiel Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Bundesrechnungshof, Rechnungshöfe der Bundesländer, Bundestag inklusive Bundestagsausschüsse, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Europäischer Investitionsfonds (Europäischer Investitionsfonds), Europäische Investitionsbank (Europäische Investitionsbank), Europäische Kommission, Bundes- und Landesministerien, Finanzbehörden und Ämter) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung.

Andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen, an die die KfW zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermittelt (je nach Vertrag: zum Beispiel Geschäftsbanken, Auskunfteien).

# Produktspezifische Datenschutzhinweise und Information zum Widerspruchsrecht



Dienstleister, die für die KfW Daten im Auftrag verarbeiten (zum Beispiel Rechenzentren).

Das BMVI sowie durch das BMVI beauftragte Dritte.

## 1.6. Keine automatisierten Entscheidungen im Einzelfall

Es erfolgen keine automatisierten Entscheidungen im Sinne von Artikel 22 Datenschutz-Grundverordnung im Zusammenhang mit der Förderung.

## 1.7. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten in ein Drittland außerhalb der Europäischen Union

Wir übermitteln Ihre personenbezogenen Daten nicht an Datenempfänger außerhalb der Europäischen Union.

## 1.8. Informationen zu Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die vorstehend genannten Verarbeitungen personenbezogener Daten beruhen **ab dem 25.5.2018** auf folgenden Rechtsgrundlagen:

Erhebung und Verarbeitung der Daten für Zwecke der Antragsbearbeitung und gegebenenfalls erfolgender Abwicklung der Förderung: Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b und Buchstabe e DSGVO (Vertragsabwicklung und Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse).

Prüfung der Förderberechtigung, einschließlich Durchführung von Kontrollen und Prüfung von Unterlagen durch eigene Mitarbeiter oder Beauftragte der KfW und Nutzung für Prüfung der Nachhaltigkeit: Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse).

Verarbeitung personenbezogener Daten aufgrund rechtlicher Verpflichtungen: Artikel 6 Unterabsatz 1 Absatz 1 Buchstabe c und Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtung und im öffentlichen Interesse).

Zwecke volks- und betriebswirtschaftlicher Analysen: Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse).

Archivierung im KfW-Konzernarchiv: Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c Datenschutzgrundverordnung sowie die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes (Datenverarbeitung zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen).

Zwecke der Marktforschung, der Kundenzufriedenheitsbefragung und Informationen über ähnliche Förderprodukte: Artikel 6, Absatz 1, Unterabsatz 1, Buchstabe f Datenschutz-Grundverordnung

## 1.9. Hinweise zu Aufbewahrungsfristen beziehungsweise zur Löschung personenbezogener Daten

Soweit erforderlich, verarbeitet die KfW Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer der Geschäftsbeziehung, was beispielsweise auch die Anbahnung und die Abwicklung eines Vertrages umfasst.

Ist die Verarbeitung personenbezogener Daten insofern nicht mehr erforderlich, speichert die KfW diese Daten nur noch, soweit sie verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten unterliegt, die

Stand: 11/2021 • Bestellnummer: 600 000 4302

KfW • Palmengartenstraße 5-9 • 60325 Frankfurt • Telefon: 069 7431-0 • Fax: 069 7431-2944 • [www.kfw.de](http://www.kfw.de)

Infocenter • Telefon: 0800 539 9008 (kostenfrei) • Fax: 069 7431-9500

# Produktspezifische Datenschutzhinweise und Information zum Widerspruchsrecht

sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Kreditwesengesetz (KWG), dem Geldwäschegesetz (GwG), dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) und dem Bundesarchivgesetz ergeben. Mit Ausnahme des Bundesarchivgesetzes, das eine dauerhafte Aufbewahrung vorsieht, betragen die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung beziehungsweise Dokumentation zwei bis zehn Jahre.

Schließlich kann sich auch eine Berechtigung zur weiteren Speicherung der personenbezogenen Daten aus den gesetzlichen Verjährungsfristen ergeben, die zum Beispiel nach den §§ 195 folgende des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bis zu dreißig Jahre betragen können, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die KfW die personenbezogenen Daten zur Bearbeitung oder Prüfung nachvertraglicher Ansprüche benötigt.

## 1.10. Ablehnung

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit der KfW müssen Sie nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung einer Geschäftsbeziehung erforderlich sind oder zu deren Erhebung die KfW gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten wird die KfW in der Regel den Abschluss des Vertrages oder die Ausführung des Auftrages ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und gegebenenfalls beenden müssen.

Die Bearbeitung Ihres Antrags auf Gewährung der Fördermaßnahme und gegebenenfalls die Durchführung der Förderung kann ohne die vorstehend beschriebene Verwendung Ihrer Antragsdaten nicht erfolgen.

## 2. Informationen zum Widerspruchsrecht

**Sie haben das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für eine gegebenenfalls auf diese Bestimmung gestützte automatisierte Einzelfallentscheidung (Artikel 22 DSGVO).**

**Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihren Interessen, Rechten und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.**

## 3. Entbindung vom Bankgeheimnis

Soweit die KfW für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im öffentlichen Interesse Daten an andere Stellen übermittelt (vorstehend Ziffern 1.3, 1.4 und 1.5), wird sie mit Antragstellung vom Bankgeheimnis entbunden.

# Merkblatt

## Ladestationen für Elektrofahrzeuge - Kommunen



### Nachhaltige Mobilität

439  
Zuschuss

Investitionszuschüsse zur **Errichtung von Ladestationen** zum Aufladen von Elektrofahrzeugen von Kommunen (Flottenfahrzeuge) und deren Beschäftigten aus Mitteln des Bundes.

Die Inhalte und Anforderungen des zum 31.12.2020 ausgelaufenen Zuschussprogramms „**Förderung von nachhaltigen Mobilitätskonzepten**“ mit der gleichlautenden Produktnummer 439 finden Sie im Merkblatt Stand 06/2020.



#### Förderziel

Mit dem Förderprogramm wird die Beschaffung und Errichtung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge an nicht öffentlich zugänglichen Stellplätzen zum Aufladen kommunal genutzter Elektrofahrzeuge sowie zum Aufladen von Elektrofahrzeugen der Beschäftigten einer Kommune gefördert. Das Programm ist eine Fördermaßnahme des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI). Ziel der Förderung ist es, eine ausreichende Ladeinfrastruktur für Kommunen zu schaffen, damit Kommunen und deren Beschäftigte motiviert werden, auf elektrisch betriebene Fahrzeuge umzusteigen.



#### Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind:

- Kommunale Gebietskörperschaften
- Rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften
- Gemeindeverbände
- Kommunale Zweckverbände

**Unternehmen (einschließlich kommunaler Unternehmen) können Ihren Antrag im Förderprodukt „Ladestationen für Elektrofahrzeuge – Unternehmen“ (441) stellen.**

#### Was wird gefördert?

Gefördert werden der Erwerb und die Errichtung einer fabrikneuen Ladestation inklusive des elektrischen Anschlusses (Netzanschluss und Batteriespeicher) sowie damit verbundene notwendige Nebenarbeiten an nicht öffentlich zugänglichen Stellplätzen in Deutschland.

Bei der Ermittlung der Gesamtkosten können Kosten für folgende Leistungen berücksichtigt werden:

- Ladestation (Hardware)
- Energiemanagementsystem/ Lademanagementsystem zur Steuerung von Ladestationen
- Elektrischer Anschluss (Netzanschluss) und Batteriespeichersysteme
- Notwendige Elektroinstallationsarbeiten (zum Beispiel Erdarbeiten)

Stand: 11/2021 • Bestellnummer: 600 000 4503

KfW • Palmengartenstraße 5-9 • 60325 Frankfurt • Telefon: 069 7431-0 • Fax: 069 7431-2944 • [www.kfw.de](http://www.kfw.de)

Infocenter • Telefon: 0800 539 9008 (kostenfrei) • Fax: 069 7431-9500

## Ladestationen für Elektrofahrzeuge - Kommunen

- Notwendige technische und bauliche Maßnahmen am Netzanschlusspunkt und am Gebäude (zum Beispiel bauliche Veränderungen zur Teilnahme an einem Flexibilitätsmechanismus nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG))
- Notwendige Ertüchtigungs-/ Modernisierungsmaßnahmen der Gebäudeelektrik sowie der Telekommunikationsanbindung der Ladestation

Die Nutzung der Ladestation ist ausschließlich vorgesehen für das Aufladen kommunal genutzter elektrisch betriebener Fahrzeuge sowie der elektrisch betriebenen Fahrzeuge der Beschäftigten der Kommune oder eines anderen öffentlichen Arbeitgebers, sofern sich der Dienstort der Beschäftigten auf dem Gebiet des Antragstellers befindet.

Nicht gefördert wird die Errichtung öffentlich zugänglicher Ladestationen gemäß § 2 Satz 9 Ladesäulenverordnung (LSV).

Eine Förderung ist nur möglich, soweit nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten des Antragstellers im Sinne des EU-Beihilfenrechts betroffen sind und folglich kein Unternehmen gefördert wird. Dies setzt voraus, dass die Nutzung der Ladestation ausschließlich für das Aufladen kommunal genutzter elektrisch betriebener Fahrzeuge sowie der elektrisch betriebenen Fahrzeuge der Beschäftigten, jeweils eingesetzt für nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten, vorgesehen wird. Die KfW behält sich eine entsprechende Prüfung vor.

### Definition Ladepunkt und Ladestation

- Eine Ladestation ist eine stationäre Lademöglichkeit für Elektrofahrzeuge. Sie kann aus einem oder mehreren Ladepunkten bestehen. Beispiele für Ladestationen sind Wallboxen und Ladesäulen.
- Ein Ladepunkt ist eine Einrichtung, die dem Aufladen von Elektrofahrzeugen dient und an der zur gleichen Zeit nur ein Elektrofahrzeug aufgeladen werden kann.

### Allgemeine Anforderungen an die Ladestation

- Förderfähig sind ausschließlich Ladestationen, die zum Aufladen von Elektrofahrzeugen gemäß § 2 Nr. 2 und 3 Elektromobilitätsgesetz (EMoG) einer Kommune oder von Elektrofahrzeugen der Beschäftigten der Kommune genutzt werden.
- Die Ladestation muss im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland errichtet werden und darf nicht öffentlich zugänglich sein.
- Die Ladestation kann einen oder mehrere Ladepunkte **von bis zu 22 Kilowatt** Ladeleistung pro Ladepunkt aufweisen.
- Die Ladeleistung entspricht der Nenn-Ladeleistung, die vom Hersteller ausgewiesen wird, oder der eingestellten Ladeleistung, sofern eine Drosselung vorgenommen wurde. Die Einstellung der Ladeleistung darf nur von autorisiertem Fachpersonal vorgenommen werden.
- Die Einbaumaßnahmen sind durch Fachunternehmen vorzunehmen. Insbesondere die Errichtung und Inbetriebnahme der Ladestation muss durch ein Installationsunternehmen (siehe § 13 Niederspannungsanschlussverordnung) erfolgen.

Sie finden eine **Liste förderfähiger Ladestationen** unter [www.kfw.de/439-ladestation](http://www.kfw.de/439-ladestation). Alle in dieser Liste aufgeführten Ladestationen erfüllen die technischen Anforderungen. Sofern Sie eine Förderung für eine Ladestation beantragen möchten, die nicht auf der Liste enthalten ist, aber alle aufgeführten Anforderungen erfüllt, kontaktieren Sie bitte vor Antragstellung den Hersteller der Ladestation. Dieser kann sich für die Aufnahme des Modells in die Liste der förderfähigen Ladestationen an die KfW wenden.

Die geförderte Ladestation ist ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme mindestens sechs Jahre zweckentsprechend zu nutzen. Die KfW ist berechtigt, den Zuschuss zurückzufordern, wenn eine geförderte Ladestation innerhalb dieses Zeitraums veräußert wird.

### Technische Anforderungen an die Ladestation

- Geltende technische Anforderungen, insbesondere Anforderungen an die technische Sicherheit von Energieanlagen gemäß § 49 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. Juli 2005 (Bundesgesetzblatt I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2017 (Bundesgesetzblatt I S. 130) geändert worden ist, sind anzuwenden. § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ist entsprechend anzuwenden.
- Gefördert werden stationäre Ladestationen gemäß Ladebetriebsarten 3 und 4 nach DIN EN IEC 61851-1 (VDE 0122-1).
- Die geförderten Anlagen müssen, soweit technisch durch Vorhandensein eines 3-phasigen Anschlusses möglich, 3-phasig und normgerecht fest an die Stromversorgung angeschlossen werden.
- Die Anlage ist gemäß den jeweils geltenden Vorschriften für den Betrieb von elektrischen Verbrauchsgeräten, Ladestationen und Eigenanlagen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vor Inbetriebnahme beim Netzbetreiber anzumelden.
- Die technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Netzbetreibers sind einzuhalten.

Zur bestmöglichen Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien beziehungsweise zur Vermeidung von temporären Überlastungen des Verteilnetzes gelten folgende Anforderungen an die Steuerbarkeit der zu fördernden, intelligenten Ladestation:

- Die Ladestation muss über eine sichere digitale, bidirektionale Kommunikationsschnittstelle verfügen und über gängige, standardisierte Kommunikationsprotokolle angesteuert werden können, um mit anderen Komponenten innerhalb des Energiesystems kommunizieren zu können. Über die Ansteuerung muss die Leistung der Ladestation begrenzt oder nach entsprechenden Vorgaben zeitlich verschoben werden können.
- Die Kommunikationsschnittstelle kann zur Steuerung der Ladestation kabelgebunden (Ethernet) oder kabellos ausgeprägt sein.
- Die Ladestation muss eine sichere Software-Update-Fähigkeit gewährleisten, so dass zukünftig technisch eine sichere Anbindbarkeit an ein Smart Meter Gateway (SMGW, § 2 Satz 1 Nummer 19 des Messstellenbetriebsgesetzes) und die Integration in ein Energiemanagementsystem ermöglicht werden kann und neue Funktionen (zum Beispiel Netzanschlussleistungsbegrenzung nach § 14 a EnWG Anpassung und Verarbeitung von Steuer- und Tarifsignalen) umgesetzt werden können. Über das Smart Meter Gateway können eine sichere Authentifizierung und Netzanschlussleistungsbegrenzung ermöglicht werden.
- Die Ladestation muss in die Lage versetzt werden können (gegebenenfalls über ein Software-Update), Vorgaben und Fahrpläne des Leistungs- und Energiemanagementsystems für Netzanschlussleistungsmaximalwerte von berechtigten Stellen zu verarbeiten.
- Auf Anforderung des Netzbetreibers ist die Steuerung der Ladestation zuzulassen. Die Ladestation ist dann als steuerbare Verbrauchseinrichtung nach §14a EnWG zu behandeln.
- Sofern die Ladeeinrichtung mit einem IT-Backend-System kommuniziert, muss die Ladeeinrichtung über ausreichend sichere und standardisierte Kommunikationsschnittstellen an ein IT-Backend angebunden sein. Die ausreichende IT-Sicherheit wird vermutet, wenn die Ladeeinrichtung mindestens

das Protokoll TLS1.2 mit kryptografischen Verfahren (oder vergleichbar beziehungsweise höher) nach dem Stand der Technik ermöglicht.

- Bezüglich einer Steuerung der Ladestation durch den Netzbetreiber gelten gegebenenfalls auch die gesonderten Anforderungen des Netzbetreibers an die Ladestation.

### Bezug von Strom aus erneuerbaren Energien

Voraussetzung für die Förderung der Ladestation ist, dass der für den Ladevorgang erforderliche Strom zu 100% aus erneuerbaren Energien stammt. Dieser kann über einen entsprechenden Stromliefervertrag oder/und aus Eigenerzeugung vor Ort (zum Beispiel Strom aus Photovoltaik-Anlagen) bezogen werden.

### Besonderheiten für Mieter und Pächter

Soll die geförderte Ladestation auf einer Fläche errichtet werden, die sich nicht im Eigentum des Antragstellers befindet (zum Beispiel gemieteter oder gepachteter Stellplatz), empfehlen wir eine Einverständniserklärung durch den Eigentümer der Fläche vor Antragstellung einzuholen. Mieter und Pächter können Anträge ausschließlich für Vorhaben an ihrem Miet- beziehungsweise Pachtobjekt stellen.

### Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?

Die Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln wie Krediten, Zulagen und Zuschüssen ist nicht möglich.

### Zuschussbetrag

Die Förderung erfolgt durch einen Investitionszuschuss. Der Zuschuss beträgt **70% der förderfähigen Gesamtkosten** (Definition der Gesamtkosten siehe unter „Was wird gefördert?“), jedoch **maximal 900 Euro pro Ladepunkt**.

**Die Summe der beantragten Zuschüsse eines Antrags muss mindestens 9.000 Euro betragen. Entsprechend sind in einem Antrag mindestens zehn förderfähige Ladepunkte zu bündeln.**

Unterschreiten die Gesamtkosten des beantragten Vorhabens 12.857,14 Euro, wird keine Förderung gewährt.

### Wie erfolgt die Antragstellung?

Der Zuschuss ist durch den Zuschussempfänger vor Beginn des Vorhabens zu beantragen. Als Beginn eines Vorhabens gilt die verbindliche Bestellung der Ladestation beziehungsweise der Abschluss des Lieferungs- und Leistungsvertrags. Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Vorhabensbeginn.

Die Zuschüsse werden mit dem Antragsformular, Formularnummer 600 000 4485, direkt bei der KfW in Berlin beantragt (KfW Niederlassung Berlin, 10865 Berlin).

### Welche Unterlagen sind erforderlich?

Für die Bearbeitung bei der KfW sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Gesiegelter Antrag (Formularnummer 600 000 4485), von den vertretungsberechtigten Personen unterschrieben

- Legitimationsnachweis der vertretungsberechtigten Personen - sofern keine Vertretungsberechtigung nach der Gemeindeordnung vorliegt - in Form des Originals der Vollmacht und des Unterschriftenprobenblatts, Formularnummer 600 000 0307, (rechtswirksam unterzeichnet und gesiegelt).

Die erforderlichen Unterlagen finden Sie auch unter [www.kfw.de/439](http://www.kfw.de/439).

Zweckverbände legen zudem bitte vor:

- Den vollständigen Wortlaut der aktuellen Verbandssatzung und die Veröffentlichung der Verbandsatzung
- Ein aktuelles Mitgliederverzeichnis sowie eine Übersicht über bestehende Beteiligungen.

Die KfW behält sich die Nachforderung gegebenenfalls weiterer entscheidungsrelevanter Unterlagen vor.

### Nachweis der Mittelverwendung

Nach Abschluss des Vorhabens, **spätestens jedoch 12 Monate nach Förderzusage**, ist das Formular Verwendungsnachweis und Auszahlung (Formularnummer 600 000 4945) bei der KfW einzureichen.

#### Die Rechnungen verbleiben beim Zuschussnehmer.

Es gelten folgende Anforderungen an die Rechnung/en:

- Die Anforderungen gemäß § 14 Umsatzsteuergesetz zur Ausstellung von Rechnungen sind einzuhalten, zum Beispiel Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuernummer.
- Die förderfähige Ladestation (Hersteller und Modellbezeichnung) und die Arbeitsleistung für die Errichtung und Inbetriebnahme müssen ausgewiesen werden.
- Die Adresse des Investitionsobjektes muss aufgeführt werden.
- Die Ausfertigung der Rechnung muss in deutscher Sprache erfolgen.
- Die Rechnungen über die erbrachten förderfähigen Leistungen sind unbar zu begleichen.

Die KfW behält sich die Nachforderung gegebenenfalls weiterer entscheidungsrelevanter Unterlagen im Zuge der Verwendungsnachweisprüfung vor. Die positive Prüfung des Formulars und gegebenenfalls der weiteren angeforderten Unterlagen durch die KfW ist Voraussetzung für die Auszahlung.

### Bereitstellung

#### Reporting

Nach Errichtung und Inbetriebnahme der Ladestation erfassen Sie diese über die Online-Plattform OBELIS gewerblich (Online-Berichterstattung Ladeinfrastruktur) unter <https://obelis.now-gmbh.de> cder Nationalen Leitstelle Ladeinfrastruktur unter dem Dach der NOW mit der Angabe der Stammdaten (zum Beispiel Inbetriebnahme-Datum, Errichtungskosten, geplante Nutzung). Sobald Ihre Angaben vollständig sind, wird Ihnen in OBELIS gewerblich die Reporting-ID angezeigt, die Sie für die Auszahlung des Zuschusses benötigen.

Wir empfehlen Ihnen die Ladestation zeitnah nach ihrer Errichtung in Betrieb zu nehmen und in OBELIS gewerblich zu erfassen.

### Auszahlung

Die Auszahlung durch die KfW erfolgt auf Basis der Bestätigung durch den Zuschussnehmer im Formular Verwendungsnachweis und Auszahlung (Formularnummer 600 000 4945) inklusive Vorlage der gültigen Reporting-ID von der NOW und nach beanstandungsfreier Prüfung des Verwendungsnachweises durch die KfW. Nähere Informationen zur Reporting-ID finden Sie im Abschnitt „Reporting“ und nähere Informationen zum Verwendungsnachweis finden Sie im Abschnitt „Nachweis der Mittelverwendung“.

### Grundsätzliche Hinweise

#### Auskunfts- und Sorgfaltspflichten des Zuschussempfängers

Für den Zeitraum von 10 Jahren ab dem Datum der Antragsbestätigung sind von Ihnen alle relevanten Nachweise über die Einhaltung der Fördervoraussetzungen aufzubewahren und der KfW auf Verlangen vorzulegen. Hierzu gehören zum Beispiel:

- Produktzertifikate der Hersteller,
- Errichternachweise beziehungsweise Montagebescheinigungen inklusive der Originalrechnungen,
- Zahlungsnachweise, zum Beispiel Kontoauszüge,
- Stromliefervertrag,
- Bestätigungsschreiben des Netzbetreibers zur erfolgten Abstimmung, ob eine Vereinbarung zur Steuerung der Ladestation(en) im Sinne des §14a EnWG nötig beziehungsweise gefordert ist.

Die KfW behält sich eine Überprüfung der Nachweise sowie eine Vor-Ort-Kontrolle der geförderten Ladestationen vor.

#### Rechtsanspruch

Die Gewährung der Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Bundesmitteln. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Förderung besteht nicht.

#### Subventionserheblichkeit

Alle Angaben und Erklärungen vom Zuschussempfänger zur Antragstellung und zum Nachweis der Einhaltung der Förderbedingungen und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind strafrechtlich relevant und subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und nach § 263 des Strafgesetzbuches.

#### Weitergehende Informationen

Weitergehende Informationen zu diesem Programm finden Sie im Internet unter [www.kfw.de/439](http://www.kfw.de/439).

# Gemeinde Drebach

## Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 204/2022  
Datum: 10. Mai 2022  
Erarbeitet und geprüft: Holger Fritzsche,  
SB Liegenschaften

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat	17. Mai 2022	öffentlich/beschließend

**Gegenstand der Vorlage:** Verkauf einer Teilfläche des Flurstücks 46/40 der Gemarkung Scharfenstein (Hofgasse 28 B)

**Rechtliche Grundlage:** SächsGemO

**Vorlage vorberaten mit:** Ortschaftsrat Scharfenstein, Verwaltungsausschuss

**Finanzielle Auswirkungen/  
Produktsachkonto:** Erträge aus Veräußerung 111305.98/506100  
Aufwand aus Veräußerung von Grundstücken 111305.96/516100,  
Flst. 98/69, 7.155 €

**Beschlussvorschlag:** Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach beschließt den Verkauf einer Teilfläche von ca. 265 m<sup>2</sup> des Flurstückes 46/40 der Gemarkung Scharfenstein zum Gesamtkaufpreis von 7.155 € (27,00 €/m<sup>2</sup>) an Herrn Kai Semmler und Frau Nadine Semmler, wohnhaft Hofgasse 28 B in 09430 Drebach. Der Bürgermeister wird beauftragt, den entsprechenden Kaufvertrag abzuschließen und bei Bedarf der Grundschuldbestellung in Höhe des Kaufpreises zuzustimmen. Die Nebenkosten des Erwerbs und die anfallenden Vermessungskosten tragen die Käufer.

Jens Haustein  
Bürgermeister

### Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR einschl. BM	Anwesende	stimm- berechtigt	dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

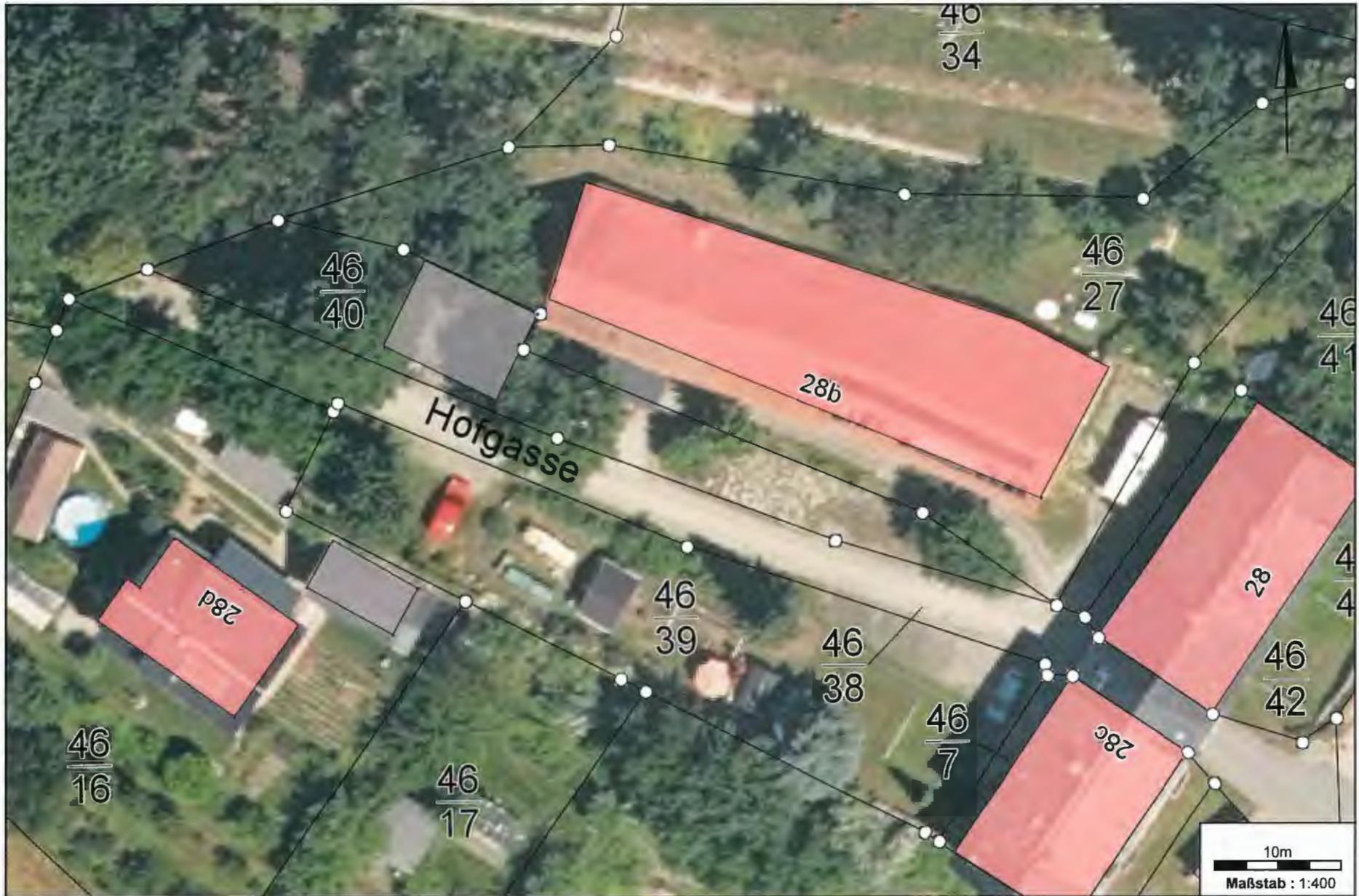
**Begründung:**

Der Gemeinde Drebach liegt eine Kaufanfrage für eine Teilfläche von ca. 265 m<sup>2</sup> des Flurstückes 46/40 der Gemarkung Scharfenstein von Kai Semmler und Nadine Semmler, beide wohnhaft Hofgasse 28 B in 09430 Drebach, vor. Sie beabsichtigen einen Ausbau der bisher ungenutzten Hausfläche, welche später weitervermietet werden soll. Die Teilfläche des Flurstückes 46/40 soll als Garten, Stellfläche und Zufahrt für die zukünftigen Mieter dienen.

Auf der Teilfläche befinden sich 3 Garagen in fremdem Eigentum. Mit den Eigentümern hat Familie Semmler bereits vereinbart, die bestehenden Pachtverträge nach Eigentumsübergang weiterzuführen.

Die notwendige Vermessung der Teilfläche wird von der Gemeinde Drebach beauftragt; die anfallenden Vermessungskosten tragen die Käufer.

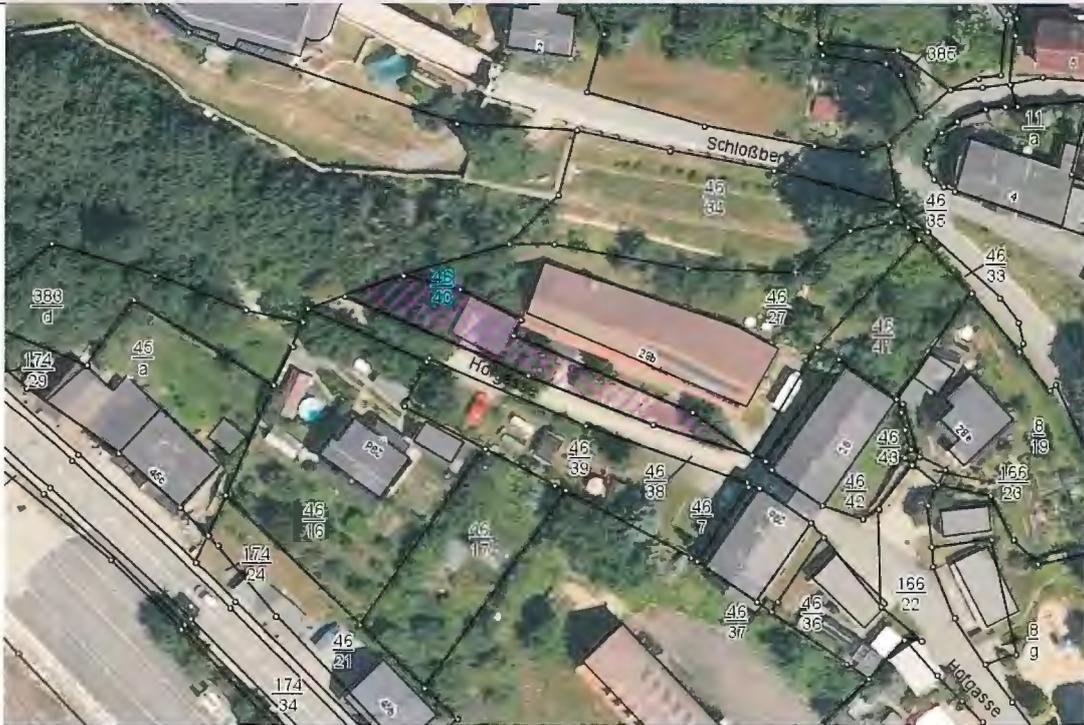
Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zum vollen Wert veräußert werden (§ 90 Abs.1 SächsGemO). Die Kaufpreissumme in Höhe von 7.155 € entspricht dem aktuell gültigen Bodenrichtwert von 27,00 €/m<sup>2</sup> für den Ortsteil Scharfenstein und es steht einer Veräußerung nichts entgegen. Sollte es sich erforderlich machen, die Finanzierung abzusichern, stimmt die Gemeinde Drebach vor der Eigentumsübertragung ggf. einer Grundschuldbestellung in Höhe von 7.155 € zu.





# PDF-Listendruck

Karte



Allgemein	Eigentümerliste	Nutzungsartenabschnitte
Benennung: 8817 - 0 - 46/40 Fläche: 384.0m <sup>2</sup> Status: A Lagehinweise: ohne Lage Gemarkung: Scharfenstein	Eigentümerstatus A Eigentumsanteil Eigentümerart Kontakt      Gemeinde Drebach August-Bebel-Straße 25b 09430 Drebach Grundbuch    8817 - 184 - 0 Eigentumsanteil- --- GB	NutzungsartWohnbauflaeche (41001) Fläche      384.0 m <sup>2</sup> Nutzungsart (Fein)

# Gemeinde Drebach

## Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 205/2022  
Datum: 10. Mai 2022  
Erarbeitet und geprüft: Holger Fritzsche,  
SB Liegenschaften

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat	17. Mai 2022	öffentlich/beschließend

**Gegenstand der Vorlage:** Abschluss einer Elementarversicherung  
über die Ostdeutsche Kommunalversicherung

**Rechtliche Grundlage:** —

**Vorlage vorbereitet mit:** Verwaltungsausschuss

**Finanzielle Auswirkungen/  
Produktsachkonto:** Aufwand 111305.00  
Aufwand 111305.00/424140, 16.073,06 €

**Beschlussvorschlag:** Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach beschließt, das vorliegende Angebot der OKV Versicherung für den Abschluss einer zusätzlichen Elementarversicherung von jährlich 16.073,06 € anzunehmen und beauftragt den Bürgermeister mit dem Abschluss dieser Versicherung.

Jens Haustein  
Bürgermeister

### Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR einschl. BM	Anwesende	stimm- berechtigt	dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

**Begründung:**

Der Gemeinde Drebach wurde durch die Ostdeutsche Kommunalversicherung (OKV) ein Angebot für den Abschluss einer Elementarversicherung in Höhe von jährlich zusätzlich 16.073,06 € inkl. Versicherungssteuer unterbreitet. Zu den versicherten Gefahren zählen neben Überschwemmung und Rückstau zusätzlich Erdbeben, Erdsenkungen, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.

Die in den letzten Jahren durch die versicherten Gefahren entstandenen Schäden an kommunalen Objekten sind überschaubar und in ihrer Schadenshöhe eher gering, so dass die Angebotssumme/jährliche Versicherungssumme in keinem Verhältnis zu den bisherigen Schadenssummen (in letzten 20 Jahren ca. 93.000 € - siehe Anlage) steht.

In der Verwaltungsausschusssitzung vom 03.05.22 wurde über dieses Angebot ausführlich informiert. Eine abschließende Entscheidung trifft der Gemeinderat.

**Hochwasserschäden u.ä. - kommunale Gebäude**

<b>Jahr 2002</b>	<b>Schaden</b>	<b>Schadenshöhe</b>
Sportzentrum Scharfenstein		
Turnhalle	Überschwemmung Fußboden	58.000 €
Kegelbahn	Überschwemmung Fußboden/Kegelbahn	
Kita Scharfenstein	Überschwemmung Waschraum	35.000 €
<b>Jahr 2007</b>		
Venusberger Hauptstr. 57	Überschwemmung Keller	nicht bekannt, Schadensbeseitigung erfolgte meistens über Bauhof und Feuerwehr
Venusberger Hauptstr. 59	Überschwemmung Keller	
Drebacher Str. 6	Überschwemmung Lager	
Freibad Venusberg	Überschwemmung Schwimmbecken	
<b>Jahr 2013</b>		
Venusberger Hauptstr. 57	Überschwemmung Keller	nicht bekannt, Schadensbeseitigung erfolgte meistens über Bauhof und Feuerwehr
Venusberger Hauptstr. 59	Überschwemmung Keller	
Drebacher Str. 6	Überschwemmung Lager	
Freibad Venusberg	Überschwemmung Schwimmbecken	

Stand 05/2022